

## 6. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in der Sitzung am 11.12.2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Entwässerungssatzung vom 05.02.2014 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die überbaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro angefangene 10 Quadratmeter wird eine Gebühr von 8,72 EUR jährlich erhoben.

#### 2. § 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,47 EUR.

#### 3. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt pro cbm eingeleiteter Wassermenge in den Schmutzwasserkanal 2,47 € (Schmutzwassergebührensatz).

## **Artikel 2**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 12.12.2024

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein

Bürgermeister